

31./VIII. 1917

61

Beschlagnahme von Heu und Stroh alter Fechung

Mit einer heute im Reichsgesetzblatte erscheinenden Verordnung des Amtes für Volksernährung werden die zur Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh der Ernte des Jahres 1917 getroffenen Maßnahmen auf alle noch vorhandenen Vorräte aus früheren Fechungen ausgedehnt. Es unterliegen somit von nun an auch die alten Vorräte der für die neue Ernte verfügten Be-

schlagnahme. Diese Maßnahme erscheint unerlässlich, weil bei Zulassung des freien Verkehrs mit alter Ware Mißbräuche zu besorgen wären, die nicht nur die Ausbringung des Heeresbedarfes erschweren, sondern auch die Zivilversorgung beeinträchtigen würden. Durch die bereits erfolgte Abwicklung der Landeslieferungen aus der Ernte des Jahres 1916 nach dem Kriegslieferungsgesetz entfällt der Anlaß zu einer besonderen Behandlung der noch aus früheren Jahren erübrigten Vorräte.